

p.B.22.52 Irak (Koweit).- VR/PIL
o.262.1

Bern, den 1. Dezember 1990

Notiz an den Departementsvorsteher

Lieferung von medikamentöser Spezialnahrung für
kranke Kinder an den Irak - Anregung des
Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

Die Resolution 661 des Sicherheitsrates nimmt bekanntlich "les fournitures à usage strictement médical" automatisch vom Embargo gegen den Irak aus, während Nahrungsmittel nur für die Fälle geliefert werden dürften "où des considérations humanitaires le justifient". Da der Irak bisher keiner dazu geeigneten internationalen Instanz (Sanktionskomitee; WHO; IKRK) eine Abklärung der Bedürfnisse nach Nahrungsmitteln, insbesondere für Kinder, ermöglichte, kam diese Ausnahmeklausel der Resolution bisher nicht zum tragen. Medikamente werden dagegen von mehreren Ländern wie auch von der Schweiz, geliefert.

Das Thema "hungernde Kinder" wird bekanntlich vom Irak mit offensichtlichem Zweck hochgespielt und von gewissen Medien im Westen sowie Bagdadreisenden weiter dramatisiert. Es ist zu vermerken, dass es heute keine unabhängigen und zuverlässigen Quellen gibt, die von Hunger im Irak sprechen.

Im Zusammenhang mit der Parlamentarierdelegation ist der behauptete Kinderhunger auch in der Schweiz zum öffentlichen Gesprächsgegenstand geworden, wobei Milchpulver und gewöhnliche Babynahrung, die beide eindeutig unter die Sanktionen fallen, im Vordergrund stehen. Die konsequente Haltung der Schweiz gegenüber einer Lockerung des Embargos im Nahrungsmittelbereich, ohne dass eine dafür in Frage kommende internationale Organisation Zugang zum Irak erhält, ist sicher richtig.

- 2 -

Der Generalsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), Herbert Bucher, hat uns eine Anregung unterbreitet, die prüfungswert erscheint. Es gibt Medikamente, die der Ernährung von unter bestimmten Krankheiten leidenden Kleinkindern dienen und auf der offiziellen Liste der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) stehen. Die Lieferung solcher Produkte an den Irak wäre nach Wortlaut und Geist der Resolution 661 kein Verstoss gegen die Sanktionen. Herr Bucher hat drei schweizerische Produkte genannt, die für eine solche Lieferung nach Ansicht des SRK in Frage kommen könnten:

- Alpha-Re. (Nestlé)
- Pregomin (Milupa)
- Nidina hypoallergen (Nestlé)

Abklärungen beim Bundesamt für Gesundheitswesen haben ergeben, dass die ersten beiden Produkte als Medikamente auf der IKS-Liste stehen. Das dritte ist ein relativ neues Medikament, das noch nicht in die IKS-Liste aufgenommen worden ist, aber der gleichen Kategorie angehört. Laut Auskünften des Inselspitals ist den Produkten gemeinsam, dass sie sehr teuer und im Geschmack unangenehm sind, das heisst für einen Missbrauch nicht in Frage kommen.

Wir sind der Ansicht, dass es sich lohnt den Versuch zu machen, mit einer Geste bezüglich dieser Produkte die verfahrenere Situation gegenüber der irakischen Regierung etwas zu entspannen, ohne in irgendeiner Weise aus der internationalen Solidarität auszuscheren. Sollte der Bundesrat diesem Vorschlag in seiner Sitzung vom 3. Dezember zustimmen, so könnte Botschafter Moser seinen irakischen Gesprächspartnern mitteilen, die Schweiz sei bereit, den Export dieser drei Medikamente in den Irak zu bewilligen. Dabei könnte noch offenbleiben, ob bei irakischem Interesse eine kommerzielle Lieferung, ein Geschenk des SRK, der Industrie oder des Bundes erfolgen würde.

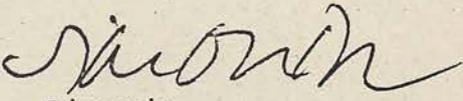
Das BAWI ist mit unserem Vorschlag nicht einverstanden. Die erwähnten Produkte sind auf den Listen der EG, an die sich die Schweiz bis anhin gehalten hat, unter den Nahrungsmitteln klas-

- 3 -

siert. Massgeblich gemäss der allein entscheidenden Resolution 661 ist jedoch der "usage strictement médical" und für die Schweiz demzufolge der Medikamentencharakter entsprechend IKS-Liste.

Gemäss den uns zugestellten Entscheiden hat übrigens das EVD noch in keinem Fall die Exportbewilligung für ein auf der IKS-Liste aufgeführtes Medikament verweigert. Laut Auskunft unserer Botschaft in Tokio verfolgt übrigens auch Japan die von uns vorgesehene Politik, das heisst grundsätzlich Vorgehen gemäss EG-Liste, aber differenzierte Beurteilung von Fall zu Fall, wenn es um Medikamente geht. Solche Lieferungen werden aber von Japan, wie dies auch die Schweiz zu tun gedenkt, jeweils dem Sanktionskomitee der UNO notifiziert.

Wir beantragen Ihnen aufgrund dieser Erwägungen, an der Sitzung vom 3. Dezember das grundsätzliche Einverständnis des Bundesrats mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einzuholen.



Simonin

Kopien: - Sekr. BRF

Kopie(n) direkt weitergeleitet

- Krisenstab

- SRU

- Botschafter R. Jeker, BAWI (per FAX) ✓

- O. Wyss, BAWI (per FAX) ✓



FOC

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

T E L E F A X

Original direkt weitergeleitet

(Fiche d'accompagnement)

Destinataire: BAWI, Botschafter R. Jeker O. Wyss	No. Téléfax: (Dest.) 23.30
	Nombre de pages, fiche comprise: 4
Réf.+Initiales: <i>p.C.23.20./rak</i> p.B.22.52.Irak(Koweit) - FOC/PIL o.262.1	Classification: 32.37
Expéditeur: P.Y. Simonin, Div. politique II DFAE	No. Téléfax: (Exp.)

Remarques:

U R G E N T

Date: 2.12.1990

Heure: 17h05

Signature:

Ch. Fetscher